Das Budgetbegleitgesetz 2027–2028 (BBG 2027–2028), das zusammen mit dem Budgetmaßnahmengesetz 2026 beschlossen wurde, bildet das Kernstück des aktuellen staatlichen Konsolidierungspakets in Österreich. Es soll bis zum Jahr 2028 rund 2,5 Milliarden Euro einsparen. Während manche Maßnahmen kurzfristig greifen, treten viele strukturelle Steuererhöhungen und Kürzungen stufenweise ab 2027 und 2028 in Kraft. Die wichtigsten steuerlichen Bestimmungen im Überblick:

Gewinnfreibetrag für Freiberufler und Gewerbetreibende

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2026 und vor dem 1. 1. 2030 beginnen, auf **Realinvestitionen** eingeschränkt. Somit berechtigt eine Investition in Wertpapiere in diesem Zeitraum nicht zur Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags; Wertpapier-Ersatzbeschaffungen (bei Verkauf innerhalb der 4-jährigen Behaltefrist) bleiben möglich.

Fazit: Wertpapieranschaffungen zwischen dem 1.1.2027 und dem 31.12.2029 wirken sich steuerlich für den Gewinnfreibetrag nicht aus. Eine Anschaffung für rein steuerliche Zwecke ist daher nicht sinnvoll.

Verschärfte Immobilienertragsteuer bei Grundstücksveräußerungen (gilt auch für bebaute Grundstücke und Eigentumswohnungen)

Für Altvermögen (entgeltlicher Grundstückskauf vor dem 1.4.2002) wird der Prozentsatz der pauschalen Anschaffungskosten bei Umwidmungsfällen von 40 % auf 30 % und bei allen übrigen Grundstücken von 86 % auf 80 % des Veräußerungserlöses gesenkt; es kommt somit zu einer Steuerbelastung von *de facto* 21 % (statt bisher 18 %) bzw. **6 % (statt bisher 4,2 %).** Erfasst sind Veräußerungen nach dem 31. 12. 2026 (Abstellung auf das Verpflichtungsgeschäft = Unterzeichnung Kaufvertrag).

Fazit: Die pauschale ImmoESt (Immobilienertragsteuer) auf den Verkauf von privaten Altvermögen wird erhöht. Ein eventuell geplanter Verkauf sollte daher, wenn möglich noch heuer durchgeführt werden.

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.

Gesellschafterverrechnungskonto bei GmbH´s

Ausschüttungsfiktion für Forderungen gegenüber dem Gesellschafter: § 8 KStG wird um einen neuen Abs 2a erweitert: Die auf einem Verrechnungskonto einer Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter ausgewiesenen Forderungen sind grundsätzlich bis zum Ablauf des Bilanzstichtags der Gesellschaft **auszugleichen oder in eine fremdübliche Darlehensforderung umzuwandeln**. Bestehen zum Ablauf des Bilanzstichtags der Gesellschaft (in der Regel der 31.12.) diese Forderungen weiterhin, unterliegen die ausgewiesenen Beträge einer Ausschüttungsfiktion und damit der Kapitalertragsteuer; die Beträge gelten dann mit dem folgenden Tag als offen an den jeweiligen Gesellschafter ausgeschüttet und für Zwecke des KESt-Abzugs als an diesem Tag zugeflossen. Für Gesellschafter mit Beteiligungen ab 10 % ist eine Bagatellgrenze von 50.000 Euro vorgesehen. Die Regelung ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Kalenderjahr 2027 enden.

Fazit: Die Gesellschafterverrechnungskonten müssen bei den nächsten Bilanzbesprechungen kontrolliert und besprochen werden. Wichtig ist, dass ein fremdüblicher Darlehensvertrag gemacht und das Konto auch abgebaut (rückgezahlt oder ausgeschüttet) wird.

Neuer Sachbezug für die Privatnutzung von Firmen-Elektro KFZ (0% Emission)

Die Sachbezugswerteverordnung für Dienstnehmer und wesentlich beteiligte Geschäftsführer einer GmbH wird geändert. Ab 2027 ist für arbeitgebereigene E-KFZ (0%- Emission) für die Privatnutzung ein monatlicher Sachbezug wie folgt anzusetzen:

Ab 1.1. 2027: 0,375 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. USt u. NOVA), max. € 180,-- pro Monat
Ab 1.1.2028: 0,625 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. USt u. NOVA), max. € 300,-- pro Monat

Unser Tipp: Melden Sie rechtzeitig die Privatnutzung von arbeitgebereignen Elektrodienst-KFZ durch ihre Mitarbeiter an unsere Lohnverrechnung.

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.

Weitere wichtige Änderungen

Daneben enthält das Budgetbegleitgesetz unter anderem eine Reihe weiterer steuerlich relevanter Maßnahmen:

- Einführung einer Paketsteuer für bestimmte Versandhandelslieferungen im Inland.
- Abschaffung des Telearbeitspauschales und des Arbeitsplatzpauschales ab 2027.
- Einschränkungen der Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus zwischen den Elternteilen
- Erweiterte Datenverknüpfungen zwischen Grundbuchsgerichten, Vermessungsbehörden und Finanzverwaltung zur besseren Aufdeckung nicht deklarierter Immobilien- und Vermietungseinkünfte.
- Die Valorisierungen von Kinderabsetzbetrag, Familienbeihilfe, Mehrkinderzuschlag, Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus im Kalenderjahr 2028 werden ausgesetzt
- Anpassungen bei der Einfuhrumsatzsteuer zur Bekämpfung von Steuerbetrug.
- Neue Regelungen bei der NoVA-Berechnung für bestimmte importierte Fahrzeuge.

Unser Tipp: Prüfen Sie bereits jetzt, ob geplante Immobilienverkäufe, Investitionen oder gesellschaftsrechtliche Gestaltungen von den neuen Regelungen betroffen sein könnten. Eine frühzeitige steuerliche Planung kann helfen, unerwartete Belastungen zu vermeiden. Unsere Kanzlei steht Ihnen dabei beratend und unterstützend gerne zur Verfügung.

Das Team der Nord-Süd Treuhand

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.

Erhöhter IFB läuft mit 31.12.2026 aus

Der befristet erhöhte Investitionsfreibetrag (IFB) läuft mit 31. Dezember 2026 aus. Unternehmen können nur noch bis zum Jahresende von den verdoppelten steuerlichen Begünstigungen profitieren, bevor die Sätze ab Januar 2027 wieder auf das reguläre Niveau sinken.

Die wichtigsten Fakten im Überblick:

- Frist bis Jahresende: Die erhöhten Fördersätze gelten nur für Investitionen, die bis zum 31. Dezember 2026 angeschafft oder (teil)fertiggestellt werden.
- Sinken der Steuersätze: Der allgemeine IFB fällt von 20 % zurück auf 10 %. Der ökologische Freibetrag (Öko-IFB) sinkt von 22 % zurück auf 15 %.
- Gleichbleibender Deckel: Die maximale Bemessungsgrundlage bleibt bei 1 Million Euro pro Wirtschaftsjahr und Betrieb gedeckelt.
- Strenge Voraussetzungen: Es muss sich um neue, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit mindestens vier Jahren Nutzungsdauer in einem inländischen Betrieb handeln.

Unternehmen wird empfohlen, geplante Anschaffungen vorzuziehen, um den maximalen Steuervorteil noch im laufenden Jahr auszuschöpfen.

Aktivitätsfreibetrag

Ab dem **1. Jänner 2027** tritt in Österreich das neue Modell der sogenannten **„Aktivpension“** in Kraft. Der Nationalrat hat diese Neuerungen beschlossen, um das Weiterarbeiten nach dem gesetzlichen Regelpensionsalter finanziell deutlich attraktiver zu machen. Die wichtigsten Kernpunkte kurz und prägnant zusammengefasst:

- **Wie viel bleibt steuerfrei?** Es wird ein neuer Freibetrag eingeführt. Einkünfte aus aktiver Erwerbstätigkeit bleiben bis zu **1.250 Euro pro Monat** bzw. maximal **15.000 Euro pro Jahr** steuerfrei.

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.

- **Welche Einkünfte zählen?** Nur Einkünfte aus einer *aktiven* Tätigkeit (unselbstständige Arbeit, Selbstständigkeit, Gewerbe, Landwirtschaft). Mieteinnahmen oder Kapitalerträge zählen nicht dazu.
- **Keine automatische Berücksichtigung:** Angestellte können den Freibetrag über das Formular E35 beim Arbeitgeber hinterlegen; Selbstständige beantragen ihn über die Jahressteuererklärung.
- **Für Angestellte:** Der eigene Dienstnehmeranteil zur Pensionsversicherung (**10,25 %**) entfällt für das Einkommen aus dem Zuverdienst vollständig. Das sorgt direkt für spürbar mehr Netto vom Brutto. Der Dienstgeberanteil (12,55 %) bleibt unverändert aufrecht.
- **Für Selbstständige:** Auch hier sinkt der zu zahlende PV-Beitragssatz deutlich (z. B. nach GSVG auf 10,18 % statt 18,5 %) die KV bleibt, beides max. bis zum Höchstbeitrag.
- **Wegfall der Höherversicherung:** Da Sie keine eigenen Beiträge mehr einzahlen, führt ein Zuverdienst neben der Pension ab 2027 zu keiner weiteren Pensionserhöhung mehr (die bisherige „besondere Höherversicherung“ fällt weg).
- **Voraussetzung:** Um den Steuerfreibetrag beim Zuverdienst nutzen zu können, müssen Sie das **Regelpensionsalter erreicht** haben und eine **Mindestanzahl an Versicherungsmonaten** vorweisen. **Männer b**enötigen **480 Versicherungsmonate** (40 Jahre) und **Frauen s**tarten im Jahr 2027 mit **408 Versicherungsmonaten** (34 Jahre). Dieser Wert steigt schrittweise bis 2033 auf ebenfalls 480 Monate an.
- *Hinweis:* Wer bereits vor dem 1. Juli 2026 in Pension war, kann fehlende Monate durch vollversicherte Arbeit nachträglich ansparen.

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.

Teilpension für Arbeitnehmer

Die **Teilpension** in Österreich (auch als *erweiterte Altersteilzeit* bekannt) ermöglicht älteren Arbeitnehmern einen gleitenden Übergang in den Ruhestand. Sie reduzieren Ihre Arbeitszeit, während das Arbeitsmarktservice (AMS) einen Teil des Lohnausfalls ausgleicht. Das sind die wichtigsten Bestimmungen kurz zusammengefasst:

- **Zielgruppe:** Personen, die die Voraussetzungen für die **Korridorpension** (Frühpension ab 62 Jahren mit Abschlägen) erfüllen, aber stattdessen **weiterarbeiten und die Arbeitszeit reduzieren** möchten.
- **Alter:** Frühestens ab dem vollendeten **62. Lebensjahr**.
- **Versicherungszeiten:** In den letzten 25 Jahren müssen mindestens 15 Jahre (180 Monate) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen.
- Die wöchentliche Normalarbeitszeit muss um **40 % bis 60 %** verringert werden.
- Wenn Sie also vorher 40 Stunden gearbeitet haben, müssen Sie danach zwischen 16 und 24 Stunden pro Woche arbeiten.
- **Lohnausgleich:** Sie erhalten neben dem Gehalt für die reduzierte Arbeitszeit einen Lohnausgleich in Höhe von **50 % des Differenzbetrages** zum vorherigen Bruttoeinkommen.
- **Sozialversicherung:** Der Arbeitgeber entrichtet die Beiträge zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung weiterhin auf Basis der **Anspruchsgrundlage vor der Herabsetzung** (also auf Basis von 100 %). Dadurch entstehen Ihnen **keine Einbußen bei der späteren Alterspension**.
- Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber diesen Aufwand zu 100 %.
- **Kein Blockmodell möglich:** Im Gegensatz zur klassischen Altersteilzeit kann die Teilpension **nicht geblockt** werden (z. B. erst voll arbeiten, dann gar nicht). Die Arbeitszeitreduktion muss kontinuierlich erfolgen.

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.

- **Vorteil gegenüber der Frühpension:** Da Sie weiterhin voll in die Pensionsversicherung einzahlen, vermeiden Sie die dauerhaften Abschläge, die bei einem direkten Antritt der Korridorpension anfallen würden.

Unser Tipp: Bei Familienunternehmen ist die Inanspruchnahme der Teilpension vor Allem für angestellte Familienmitglieder in Erwägung zu ziehen, aber auch für Schlüsselarbeitskräfte, die noch nicht ganz aus dem Unternehmen durch Frühpension ausscheiden sollen.

Elektronischer Beleg und digitale Belegmitnahme seit 1.10.2026

Seit 1.10.2026 gelten neue Erleichterungen bei der elektronischen Belegerteilung im Zusammenhang mit der Registrierkasse. Der elektronische Beleg ist weiterhin **unmittelbar bei der Barzahlung zu erstellen und zu signieren**. Neu ist, dass der Unternehmer den Beleg etwa per E-Mail oder App übermitteln oder **dem Kunden die digitale Mitnahme** mittels eines eigenen Endgeräts vor Ort ermöglichen kann. Die digitale Belegmitnahme muss während des Bezahlvorgangs ohne Ortswechsel möglich sein; der Beleg ist dafür auf einem dem Kunden zugewandten Bildschirm ausreichend lange anzuzeigen. Eine bestimmte technische Übertragungsform ist nicht vorgeschrieben. Die Art der Belegerteilung ist im elektronischen Aufzeichnungssystem zu dokumentieren. Der Kunde kann weiterhin unmittelbar nach der Zahlung bzw. bis zum Geschäftsschluss desselben Tages einen Papierbeleg verlangen.

Unsere Kanzlei steht Ihnen beratend und unterstützend gerne zur Verfügung.

Das Team der Nord-Süd Treuhand

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.